

BEKANNTMACHUNG

2., qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 a „Gerstenstraße / Dinkelweg“ der Stadt Stein

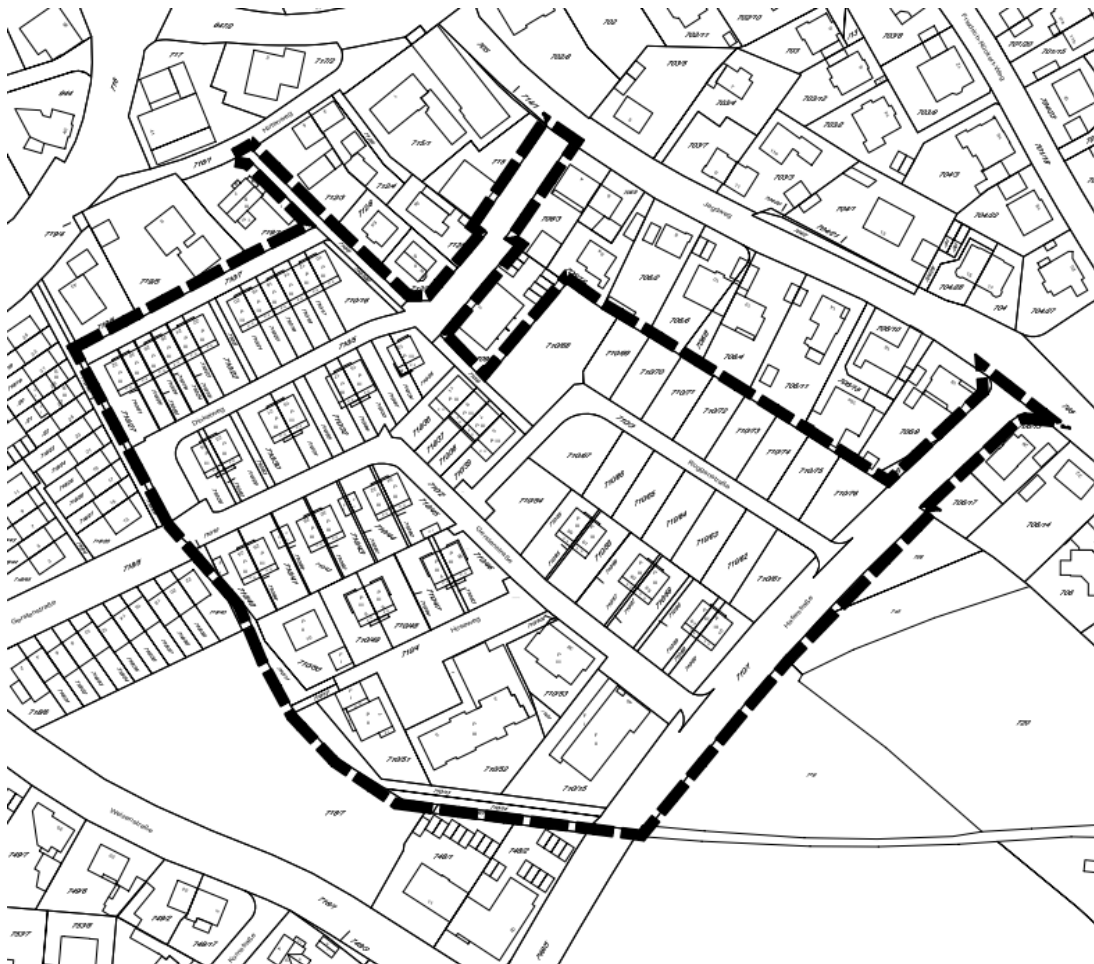
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Stein hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 beschlossen, die 2., qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 a „Gerstenstraße / Dinkelweg“ aufzustellen. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 den Vorentwurf des Bebauungsplanes und die Begründung dazu gebilligt.

Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Planung ist aus dem nachfolgenden Plan ersichtlich.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches zur Änderung des Bebauungsplans

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, das städtebauliche Konzept aus einer Durchmischung aus verdichteter Bauweise in Form von Reihenhäusern sowie einer Mischung an Einzel- und Doppelhäusern beizubehalten.

Aus Gründen der Klarstellung dieses stadtplanerischen Willens soll im B-Plan in den Baufeldern für EFH/RH/DH nur eine Wohnungseinheit zugelassen werden. Die Stadt Stein möchte diese rein klarstellende Regelung treffen, um den ursprünglichen Planungsgedanken im Bebauungsplan redaktionell zu konkretisieren.

Der Planentwurf und die Begründung dazu liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

23.10.2025 bis einschließlich 24.11.2025

im Rathaus der Stadt Stein (Hauptstraße 56, 90547 Stein), Stadtbauamt, Zimmer Nr. 14 öffentlich aus und können während der aktuellen Dienststunden (zurzeit Montag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr, Dienstag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Für Auskünfte steht das Personal des Bauamtes auch telefonisch zur Verfügung.

Auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme wird ausdrücklich hingewiesen und gebeten, hiervon überwiegend Gebrauch zu machen.

Die Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Stein während der Auslegungszeit unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/bauleitplaene/>

Während der Zeit der Auslegung kann jedermann Einsicht in den Satzungsentwurf nehmen und Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail (bauamt@stadt-stein.de) oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Stein vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) in Verbindung mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stein, den 01. Oktober 2025

STADT STEIN

Kurt Krömer

Erster Bürgermeister